

Revision Fachmann/-frau Betreuung EFZ

Wichtigste Neuerungen Bildungsverordnung und Bildungsplan ab 2021

Hinweis:

Die Bildungsverordnung und der Bildungsplan sowie weitere wichtige Dokumente im Zusammenhang mit der Revision sind auf der [Website von SAVOIRSOCIAL](#) aufgeschaltet. In diesem Dokument sind die wesentlichen Neuerungen zusammengefasst.

TEIL 1 NEUERUNGEN IN DER BILDUNGSVERORDNUNG

Die revidierte Bildungsverordnung berücksichtigt den neuen Leittext des SBFI. Deshalb ist der Aufbau verändert.

- Die Fachrichtungen sind beibehalten, haben jedoch neue Bezeichnungen: Fachrichtung Kinder, Fachrichtung Menschen mit Beeinträchtigung, Fachrichtung Menschen im Alter, generalistische Ausbildung.
- Die verkürzte Ausbildung (aktuell Artikel 3 Abs. 3) wird nicht mehr explizit erwähnt, da sie bereits im Berufsbildungsgesetz und in der Berufsbildungsverordnung geregelt ist¹. Damit entfällt die Vorgabe, dass die Ausbildung um ein Drittel verkürzt werden kann, wenn eine Person das 22. Altersjahr vollendet hat und über eine mindestens zweijährige Praxis in Form einer Anstellung von mindestens 60 Prozent im Berufsfeld Betreuung verfügt. Es ist SAVOIRSOCIAL ein Anliegen, dass die bestehenden verkürzten, erwachsenengerechten Bildungsgänge weiterhin bestehen bleiben. Aus diesem Grund wird ein Ausbildungsprogramm für die verkürzte Ausbildung erstellt und den Kantonen zur Verfügung gestellt. Für die Betriebe wird ein Merkblatt zu den Vor- und Nachteilen von verkürzten Ausbildungen im Vergleich zum Abschluss nach Art. 32 erstellt. Zudem wird eine Empfehlung zu den Rahmenbedingungen der verkürzten zweijährigen beruflichen Grundbildung an die Kantone abgegeben.
- Neu sind in Artikel 4 alle Handlungskompetenzen je Fachrichtung aufgelistet. Eine übersichtlichere Darstellung der Handlungskompetenzen findet sich in Kapitel 3 des Bildungsplanes.
- Neu sind in Artikel 6 die Anzahl der Praktikawochen für die schulisch organisierte Grundbildung festgelegt.
- Neu ist in Artikel 7 die Lektionentafel aufgeführt. Die Schultage verteilen sich auf die Lehrjahre wie folgt: 2-2-1
- Neu ist eine grobe Übersicht zu den überbetrieblichen Kursen (üK) in Artikel 8 aufgeführt. Die Anzahl der Tage für die üK bleibt bei insgesamt 20.
- Die Vorgabe zur Höchstzahl der Lernenden wurde angepasst (Art. 11). Neu kann mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu mindestens 60 Prozent oder von zwei Fachkräften zu insgesamt mindestens 100 Prozent eine weitere Person ausgebildet werden. (Aktuell darf pro 160 Stellenprozent beschäftigte Fachpersonen ein/e weitere/r Lernende/r ausgebildet werden.)

¹ *Berufsbildungsgesetz Art. 18 Abs. 1: Für besonders befähigte oder vorgebildete Personen sowie für Personen mit Lernschwierigkeiten oder Behinderungen kann die Dauer der beruflichen Grundbildung angemessen verlängert oder verkürzt werden.*

Berufsbildungsverordnung Art. 8 Abs. 7: Über eine vertraglich vereinbarte Verlängerung oder Verkürzung der Bildungsdauer nach Artikel 18 Absatz 1 BBG entscheidet die kantonale Behörde nach Anhörung der Lehrvertragsparteien und der Berufsfachschulen.

- Das Qualifikationsverfahren ist neu gesamtschweizerisch vereinheitlicht. In allen Kantonen wird eine vorgegebene praktische Arbeit (VPA) von 4 Stunden durchgeführt. Die VPA besteht aus einer praktischen Arbeit, die zu 70% gewichtet wird und aus einem Fachgespräch, welches zu 30% gewichtet wird. Der genaue Ablauf der praktischen Arbeit wird in den noch zu entwickelnden Ausführungsbestimmungen (ehemals Wegleitung) geregelt. Die Berufskennnisprüfung dauert insgesamt 3 Stunden; 120min. für die allgemeinen Kompetenzen und 60min. für die fachrichtungsspezifischen Kompetenzen. Die Gewichtung erfolgt entsprechend mit 70 resp. 30%. Die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile bleibt gleich, wird aber neu in Prozent angegeben: Praktische Arbeit 40%, Berufskennnisse, Allgemeinbildung und Erfahrungsnote je 20%.

TEIL 2 NEUERUNGEN IM BILDUNGSPLAN

Als Vorlage für den Bildungsplan wurde der neue Leittext des SBFI verwendet. Daher sind die Kapitel neu aufgeteilt. Nach der Einleitung und den berufspädagogischen Grundlagen folgt das Qualifikationsprofil inkl. Berufsbild und Übersicht der Handlungskompetenzen. Darauf folgt der Hauptteil, der die Handlungskompetenzen und die jeweiligen Leistungsziele beinhaltet. In Anhang 1 sind die Instrumente zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität aufgeführt, in Anhang 2 die begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes. Die Lektionentafel, die Aufteilung der überbetrieblichen Kurse, die verkürzte Ausbildung und das Qualifikationsverfahren sind nicht mehr im Bildungsplan aufgeführt. Sie sind zum Teil grob in der Bildungsverordnung dargestellt. Konkretere Vorgaben werden mit den Umsetzungsinstrumenten (vgl. Website SAVOIRSOCIAL) erarbeitet.

Arbeitsgebiet

Der Beruf Fachmann/-frau Betreuung wurde im Arbeitsgebiet wie folgt definiert: Die Fachpersonen Betreuung EFZ arbeiten in familien- und schulergänzenden Einrichtungen für Kinder, in Wohn- und Tagesstättenangeboten für Menschen mit Beeinträchtigungen sowie in stationären und ambulanten Unterstützungsangeboten für Menschen im Alter. Damit sind die hauptsächlichen Arbeitsgebiete von Fachpersonen Betreuung abgedeckt, was jedoch nicht ausschliesst, dass sie vereinzelt auch in anderen Arbeitsfeldern die Ausbildung machen (z.B. Sonderschule).

Handlungskompetenzorientierung

Der Bildungsplan ist neu handlungskompetenzorientiert aufgebaut. Jede Handlungskompetenz beginnt mit einer typischen Arbeitssituation. Dies hilft, die Kompetenz in den Arbeitsalltag der Fachperson Betreuung einzuordnen. Eine weitere Präzisierung der Kompetenz wird durch die Definition der Leistungsziele pro Lernort erreicht.

Wichtigste Handlungskompetenzen

In der Übersicht der Handlungskompetenzen (Kapitel 3.2.) sind alle Kompetenzen der vier Fachrichtungen Kinder, Menschen mit Beeinträchtigung, Menschen im Alter und generalistische Ausbildung abgebildet.

- a Anwenden von transversalen Kompetenzen
- b Begleiten im Alltag
- c Ermöglichen von Autonomie und Partizipation
- d Arbeiten in einer Organisation und in einem Team
- e Handeln in spezifischen Begleitsituationen
- f Unterstützen von Bildung und Entwicklung, Erhalten und Fördern von

Lebensqualität

Die Handlungskompetenzbereiche a-d umfassen die allgemeinen Handlungskompetenzen, welche für alle Fachrichtungen gelten. Die Handlungskompetenzbereiche e und f beinhalten die fachrichtungsspezifischen Handlungskompetenzen. Insgesamt ergibt es für jede Fachrichtungen 22 allgemeine und 8 fachrichtungsspezifische Handlungskompetenzen.

Der Handlungsbereich a umfasst die transversalen Kompetenzen. Diese sind als integraler Bestandteil aller beruflichen Handlungskompetenzen zu verstehen und werden im Dokument «Fragen und Antworten zum revidierten Bildungsplan» (vgl. Website von SAVOIRSOCIAL) näher erläutert.